

Emeritierungsordnung für die Priester des Bistums Münster

Nach Inkrafttreten des neuen CODEX IURIS CANONICI zum 1. Adventssonntag 1983 wird folgende Emeritierungsordnung erlassen:

§ 1

Ein Pfarrer, der das 75. Lebensjahr vollendet hat, wird gebeten, dem Bischof den Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung dieser nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände zu entscheiden hat (vgl. can. 538 § 3).

§ 2

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres kann jeder Pfarrer ohne Angabe von Gründen den Amtsverzicht erklären. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Bischof.

§ 3

Vor Vollendung des 70. Lebensjahres ist der Verzicht auf das Pfarramt möglich und geboten, wenn aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen die derzeitige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Bischof.

§ 4

Pfarrer, deren Verzicht auf das Pfarramt vom Bischof angenommen worden ist, übernehmen in der Regel einen seelsorglichen Dienst in einer anderen Gemeinde oder eine sonstige seelsorgliche Tätigkeit. Die Übernahme einer solchen seelsorglichen Aufgabe gilt ohne zeitliche oder altersmäßige Begrenzung. Sie wird beendet mit der Aufnahme des Antrags auf Entpflichtung von allen Aufgaben.

§ 5

Pfarrer, die auf das Pfarramt verzichten, werden zum „Parochus emeritus/emertierter Pfarrer“ (Abkürzung: „Pfr. em.“) ernannt (vgl. can. 185). Die bisherige Bezeichnung „Vicarius Cooperator“ entfällt. Die Ernennung zum emeritierten Pfarrer gilt gleichzeitig als Beauftragung für weiteren seelsorglichen Dienst.

§ 6

Pfarrer oder emeritierte Pfarrer, die keine seelsorgliche Tätigkeit mehr ausüben wünschen, können einen entsprechenden Antrag stellen. Die Entscheidung darüber

fällt der Bischof. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, sind sie „Pfarrer in Ruhe“ (Abkürzung: „Pfarrer i. R.“) und erhalten Ruhegehalt.

§ 7

Emeritierte Pfarrer erhalten Ruhegehalt nach Maßgabe der entsprechenden Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Für die nach der Emeritierung weitere seelsorgliche Tätigkeit wird neben dem Ruhegehalt eine pauschale Vergütung nach der Anlage zur Geistlichen-Besoldungsordnung in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 8

Für die Priester, die nicht ein Pfarramt innehaben, gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 9

Diese Emeritierungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle bisherigen Bestimmungen – insbesondere die Verordnung vom 14. November 1968 (Kirchliches Amtsblatt 1968, Art. 229) – außer Kraft.

Münster, den 22. September 1984

*† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster*

Ausführungsbestimmungen zur Emeritierungsordnung

Für Pfarrer, die bisher als „Vicarius Cooperator“ seelsorgliche Dienste versahen, gilt diese Emeritierungsordnung nach ihrem Inkrafttreten.

Pfarrer in Ruhe, die seelsorglichen Dienst übernehmen und hierfür zur Zeit keine Vergütung erhalten, erlangen mit Inkrafttreten dieser Emeritierungsordnung den Status eines emeritierten Pfarrers. Sie erhalten eine pauschale Vergütung nach § 7 dieser Ordnung; es sei denn, sie stellen einen Antrag nach § 6.

Pfarrer, die parochi emeriti sind, erhalten hiermit allgemein die Befugnis zur Eheassistenten für den Bereich der Pfarrei, in der sie seelsorglichen Dienst versehen.

Münster, den 22. September 1984

*† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster*